

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0510/2011
Amt/Aktenzeichen Dezernat VI/61 20 02 Ä 37 und 61 26 Go 103/A	Datum 19.04.2011	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 17.05.2011

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	26.05.2011	Ö
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Anhörung	14.06.2011	Ö
Stadtrat	Entscheidung	15.06.2011	Ö

Betreff:

FNP-Änderung Nr. 37 und Aufhebung des Bebauungsplanes "G 103",
Satzungsbeschluss

a) Änderung Nr. 37 des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes
"Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal - Aufhebung (G 103/A)"

- hier: - Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beschluss gemäß § 6 Abs. 6 BauGB
- Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

b) Bebauungsplan "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal - Aufhebung (G
103/A)"

- hier: - Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB
- Beschluss der Aufhebung als Satzung gemäß § 10 BauGB

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 11.05.2011

gez. Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz,

Jens Beutel
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

- siehe Seite 2 -

Der **Stadtvorstand** / der **Bau- und Sanierungsausschuss** / der **Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim** empfehlen / der **Stadtrat** beschließt

1. zu a) und b) die Zurückweisung bzw. Aufnahme der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,
2. zu a) unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange die Änderung Nr. 37 des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung gemäß § 6 Abs. 6 BauGB,
3. zu b) unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange den Bebauungsplan "Schulsportplatzweiterung im Gonsbachtal - Aufhebung (G 103/A)" als Satzung mit Begründung gemäß § 10 BauGB,
4. zu a) und b) die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bzw. § 10 Abs. 4 BauGB.

1. Aufhebung des Bebauungsplanes "G 103"

Der Stadtrat hatte am 26.04.1978 den Bebauungsplan "Schulsportplatzweiterung im Gonsbachtal (G 103)" als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist seit dem 19.04.1991 nach erneuter Ausfertigung rechtskräftig. Ziel des Bebauungsplanes "Schulsportplatzweiterung im Gonsbachtal (G 103)" war es u. a., für das Gymnasium in Mainz-Gonsenheim die Möglichkeit zu schaffen, den dortigen Schulsportplatz zu erweitern.

Im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hat die Stadt Mainz die gesetzliche Verpflichtung, auch die Gewässer 3. Ordnung naturnah umzugestalten. Bei der aktuellen Prüfung von etwaigen Planungshindernissen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und konkret bei der geplanten Renaturierung des Gonsbaches zwischen Regenrückhaltebecken "Lungenberg" und der "Mainzer Straße" wurde festgestellt, dass die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Schulsportplatzweiterung im Gonsbachtal (G 103)" innerhalb dieser für die Maßnahme erforderlichen Flächen liegen. Die Umnutzung der Flächen in Form eines Sportplatzes würde der Zielerreichung im Sinne der EG- Wasserrahmenrichtlinie jedoch entgegenstehen.

Die im Bebauungsplan "G 103" vorgesehene Sportplatznutzung steht zudem bereits jetzt im Widerspruch zu den Zielvorstellungen der "Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet Gonsbachtal vom 30. Juni 1995". Wegen der in Be-

zug auf die Renaturierungsmaßnahme des Gonsbaches bestehenden Konflikte durch den Bebauungsplan "G 103" wird auch vom Dezernat für Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit von einer Realisierung der Sportplatzenerweiterung abgesehen.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes "G 103" und der hierdurch ermöglichten Einbeziehung der durch den Bebauungsplan "G 103" überplanten Flächen in die Gonsbachrenaturierung kann den Zielen des "Landschaftsschutzgebietes Gonsbachtal" zukünftig Rechnung getragen werden. Auf Grund des oben dargestellten Sachverhaltes, zur Sicherung der gesamten Gewässerentwicklungsmaßnahme "Gonsbach" und zur Bereinigung von umweltrechtlichen Widersprüchen ist es daher erforderlich, den rechtskräftigen Bebauungsplan "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal (G 103)" aufzuheben.

2. Änderung Nr. 37 des Flächennutzungsplanes

Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal (G 103)" stimmt die derzeitige Darstellung des Bereiches im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Mainz als "Gemeinbedarfsfläche" nicht mehr mit den Zielen der Stadt Mainz im Sinne der Gewässerrenaturierung überein. Daher ist auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich geworden.

3. Bisheriges Bauleitplanverfahren

3.1 Aufstellungsbeschluss

Die Beschlüsse zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal - Aufhebung (G 103/A)" und zur Änderung Nr. 37 des Flächennutzungsplanes wurden durch den Stadtrat am 30.06.2010 gefasst.

3.2 Frühzeitige Behördenbeteiligung

Im Zeitraum vom 29.04.2010 bis 14.05.2010 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Darüber hinaus fand am 18.05.2010 ein Scoping-Termin im Stadtplanungsamt statt.

Die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind dem in der Anlage beigefügten Vermerk zu entnehmen.

3.3 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.07.2010 bis einschließlich 12.08.2010 im Aushangverfahren.

Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes wurden keine Anregungen oder Stellungnahmen vorgebracht.

3.4 Anhörverfahren

Das Anhörverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 30.08.2010 bis zum 01.10.2010 durchgeführt. Das Ergebnis des Anhörverfahrens ist dem in der Anlage beigefügten Vermerk zu entnehmen.

Änderungen der beiden Bauleitpläne haben sich auf Grund der Anregungen im Rahmen des Anhörverfahrens nur für die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung ergeben. Auf Anregung der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz wurden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes um das im Plangebiet liegende rechtswirksame Überschwemmungsgebiet und das Landschaftsschutzgebiet Gonsbachtal ergänzt. Diese Darstellungen sind auch bereits im Rahmen der 2. redaktionellen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2010 berücksichtigt worden.

3.5 Offenlage

Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 18.01.2011 bis zum 18.02.2011 durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgebracht.

Von den von der Offenlage benachrichtigten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz die bereits im Rahmen des Anhörverfahrens vorgebrachte Anregung, während der Umsetzung der Gewässerrenaturierungsmaßnahme auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen Rücksicht zu nehmen, erneut vorgebracht. Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wurde an das zuständige Umweltamt mit der Bitte um Berücksichtigung weitergeleitet. Hierbei handelt es sich um eine Anregung, die erst nach der Aufhebung des Bebauungsplanes "G 103" relevant wird.

3.6 Weiteres Verfahren

Die Änderung Nr. 37 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz soll beschlossen werden. Der Bebauungsplan "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal - Aufhebung (G 103/A)" soll als Satzung beschlossen werden.

4. Kosten

Für die Stadt Mainz entstehen keine Kosten.

5. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Die o. g. Beschlüsse haben keine geschlechtsspezifischen Folgen

Anlagen:

- Vermerk "Offenlage"
- Begründung zur Änderung Nr. 37 des Flächennutzungsplanes im Bereich der Aufhebung des Bebauungsplanes "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal (G 103/A)" / "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal Aufhebung (G 103/A)" mit der Anlage "Umweltbericht"
- Zusammenfassende Erklärung
- Vermerke zu vorangegangenen Verfahrensschritten:
 - Vermerk "frühzeitige Behördenbeteiligung"
 - Vermerk "frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung"
 - Vermerk "Anhörverfahren"

Finanzielle Auswirkungen:

[] ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)

[X] nein